



Vfg. Nr. 42/2026, Bundesnetzagentur Amtsblatt 8/2026 vom 29. April 2026

April 2026

Änderung und Verlängerung der vorläufigen Anordnung gemäß § 96 Postgesetz über die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz

1. Die Verfügung Nr. 87/2024 vom 18. September 2024 der Bundesnetzagentur (Amtsblatt 18/2024, S. 1359), zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 73/2025 vom 23. Juli 2025 der Bundesnetzagentur (Amtsblatt 14/2025, S. 1392), wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wer gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Postgesetz über das digitale Antragsformular (abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>) bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Anbieter von Postdienstleistungen (Anbieterverzeichnis) gestellt hat, der von der Bundesnetzagentur zur weiteren Bearbeitung angenommen worden ist, darf vorläufig, bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, Postdienstleistungen erbringen, auch ohne in das Anbieterverzeichnis eingetragen zu sein. Innerhalb von vier Wochen ab Eingang eines Antrags bestätigt die Bundesnetzagentur dem Antragsteller entweder die Annahme seines Antrags zur weiteren Bearbeitung unter Übermittlung eines Aktenzeichens (Stammnummer) oder weist den Antrag aufgrund fehlender Unterlagen zurück.
 - b) In Ziffer 5 wird die Datumsangabe „18. August 2026“ durch die Datumsangabe „31. März 2027“ ersetzt.
2. Ziffer 1 dieser Verfügung wird mit Ablauf des 18. August 2026 wirksam.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 97 Satz 3 Postgesetz zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als öffentlich bekannt gegeben.

Begründung

I.

Am 18. Juli 2024 wurde das Postgesetz verkündet, das einen Tag später in Kraft trat. Es hält gravierende Änderungen für Anbieter von Postdiensten bereit. Dabei wurden die bisherige Lizenz- und die Anzeigepflicht durch das Anbieterverzeichnis abgelöst. Um Postdienstleistungen erbringen zu dürfen, müssen die Anbieter in das Anbieterverzeichnis eingetragen sein. Hiervon sind Anbieter, die ausschließlich Filialen oder automatisierte Stationen betreiben, ausgenommen.

Mit Verfügung Nr. 87/2024 vom 18.09.2024 (Amtsblatt 18/2024, S. 1359) hat die Bundesnetzagentur den Anbietern von Postdiensten die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz erteilt. Die vorgenannte Verfügung war zunächst bis zum 30.09.2025 befristet und wurde mit Verfügung Nr. 73/2025 (Bundesnetzagentur Amtsblatt 14/2025 vom 23.07.2025) bis zum 18.08.2026 verlängert. Sie wird nunmehr in abgeänderter Form erneut verlängert. Ab dem 19.08.2026 wirkt die Verlängerung nur noch zugunsten derjenigen Anbieter, deren Antrag auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis von der Bundesnetzagentur zur weiteren Bearbeitung angenommen worden ist.

Im Zeitraum vom 19.07.2024 bis 15.04.2026 sind bei der Bundesnetzagentur insgesamt ca. 7.500 Anträge auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis eingegangen, von denen im selben Zeitraum knapp 2.800 Anträge abgearbeitet werden konnten.

II.

Mit der Regelung zu 1. Buchstabe a) wird die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz in ihrem Anwendungsbereich abgeändert. Konkret können sich ab dem 19.08.2026 nur noch solche Antragstellende auf die vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen berufen, deren Antrag durch die Bundesnetzagentur zur weiteren Bearbeitung angenommen worden ist.

Die Änderung der vorläufigen Anordnung ergeht auf der Grundlage des § 96 PostG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Befugnis, vorläufige Anordnungen zu erlassen, beinhaltet auch die Befugnis, vorläufige Anordnungen abzuändern, soweit eine bestehende Regelung nicht zurückgenommen oder widerrufen wird. Da die (einschränkende) Änderung hier aufgrund der Ziffer 2 erst in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem die bisherige (weitergehende) Regelung auslaufen würde, stellt die Änderung keine Rücknahme und auch keinen Widerruf dar. Durch die Änderung entsteht keine zusätzliche Beschwer, da die bisherige Regelung (Verfügung Nr. 73/2025 vom 23. Juli 2025) bis zum vorgesehenen Ablaufdatum 18.08.2026 fortgilt.

Die getroffene Regelung dient dazu, die Antragsverfahren auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis in der Weise weiter zu optimieren, dass nur bei Einhaltung der durch das digitale Antragsportal gestellten Anforderungen an die Qualität der jeweiligen Anträge die Tätigkeit am Markt für Postdienstleistungen vorläufig bis zur Entscheidung über den Antrag ausgeübt werden darf. Dies ermöglicht es der Bundesnetzagentur, die immer noch große Masse an Anträgen noch zügiger und effizienter bearbeiten zu können, ohne dass damit die Antragstellenden im Hinblick auf ihr Tätigsein am Markt unzumutbar belastet wären. Zudem soll verhindert werden, dass Antragsteller, die offensichtlich unvollständige und somit offensichtlich unzulässige Anträge einreichen, vorläufig Postdienstleistungen erbringen dürfen. Außerdem wird mit der Verlängerung Rechtssicherheit und Planbarkeit für alle Akteure geschaffen.

Dies betrifft auch die möglichen Auftraggeber von Anbietern, die Interesse daran haben, dass ihre Auftragnehmer -vorübergehend- auch ohne Eintragung im Anbieterverzeichnis bereits das Recht auf vorläufige Erbringung von Postdienstleistungen gegenüber den Kunden haben.

Mit der Regelung zu Ziffer 1 Buchstabe b wird die so geänderte vorläufige Anordnung – im Anschluss an die bestehende Befristung – befristet bis zum 31.03.2027. Rechtsgrundlage hierfür ist § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG (Bund).

Bei der Bundesnetzagentur sind bis zum 15.04.2026 bereits ca. 7.500 Anträge auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz eingegangen. Insgesamt konnten bereits ca. 2.800 Anträge abgearbeitet werden. Ca. 1.900 Anträge wurden wegen Untätigkeit der Antragsteller (die erforderlichen Unterlagen für die Antragsbearbeitung wurden nicht oder nicht in vollem Umfang eingereicht) für gegenstandslos erklärt und von Amtswegen gelöscht.

Die Bundesnetzagentur hat aufgrund der Vielzahl der abzuarbeitenden Anträge (derzeit ca. 2.800) und der Komplexität der Antragsbearbeitung sowie der sich nach wie vor im Aufbau befindlichen IT-Infrastruktur noch nicht die Möglichkeit, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten. Allein in den letzten sechs Monaten (Zeitraum vom 15.10.2025 bis 15.04.2026) sind pro Monat durchschnittlich 270 Anträge eingegangen, während im selben Zeitraum pro Monat trotz Einsatz aller verfügbaren Kräfte durchschnittlich ca. 240 Anträge abschließend bearbeitet werden konnten. Die Zahl eingehender Anträge übersteigt die Zahl der abgearbeiteten Anträge demnach nach wie vor leicht. Hinzu kommt, dass aufgrund der am 18.08.2026 auslaufenden Übergangsfrist des § 112 Abs. 1 Satz 2 PostG für die Monate zuvor eine große Zahl eingehender Anträge erwartet wird.

Zur Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) bedarf es daher über den 18.08.2026 hinaus einer vorläufigen Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen für diejenigen Anbieter, die einen Antrag gem. den von dem digitalen Antragsportal gestellten Qualitätsanforderungen – insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen – auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis gestellt haben.

Ab dem 19.08.2026 soll diese vorläufige Befugnis aber nur gelten, wenn der Antrag von der Bundesnetzagentur zur weiteren Bearbeitung angenommen wurde. Diese Regelung zielt darauf ab, die Abarbeitung der bis dahin vorhandenen Masse an Anträgen effizienter zu gestalten. Die Einschränkung, dass nur noch solche Anträge zur Bearbeitung angenommen werden, die bestimmte Pflichtunterlagen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 PostG (Empfangsbescheinigung der Gewerbeanmeldung, aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes, Erklärung über anhängige Straft- und Ermittlungsverfahren) enthalten, ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Ein milderer, aber gleich wirksames Mittel wie die Einschränkung bei der Antragsannahme ist nicht ersichtlich. Sie ist damit auch erforderlich. Nicht ausreichend für die Annahme zur Bearbeitung wäre demnach erst das nachträgliche, auch vereinzelte, Zusenden dieser Unterlagen, da gerade die Nachforderung solcher Unterlagen durch die Bundesnetzagentur sich als eine wesentliche Ursache für Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung herausgestellt hat. Das Beifügen der o.g. Pflichtunterlagen ist für die jeweiligen Antragsteller auch angemessen. Es kann mithin erwartet werden, dass sich die Anbieter im Vorfeld ihrer Antragstellung etwa über die Homepage der Bundesnetzagentur über die notwendigen Unterlagen rechtzeitig informieren und ihre Beschaffung organisieren. Damit für die Antragsteller (und ggf. auch ihre Auftraggeber) schnellstmögliche Rechtsklarheit hinsichtlich der Berechtigung zur vorläufigen Erbringung von Postdienstleistungen geschaffen wird, verpflichtet sich die Bundesnetzagentur ab dem 19. August 2026 bis zum 31. März 2027 innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung durch das digitale Antragsportal zumindest die Annahme der Anträge zur weiteren Bearbeitung oder aber ihre Zurückweisung gegenüber den Antragstellenden schriftlich zu bestätigen.

Die so abgeänderte und verlängerte vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Berufsfreiheit von Antragstellern auch in Zukunft für die Dauer des Antragsverfahrens sicherzustellen. Entgegenstehende Rechte Dritter sind nicht ersichtlich.

Auf die Begründungen der Verfügungen Nr. 87/2024 vom 18. September 2024 sowie Nr. 73/2025 vom 23. Juli 2025 (abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>) wird ergänzend Bezug genommen.

III.

Ziffer 2 regelt, dass die Änderungen nach Ziffer 1 erst mit Ablauf des 18.08.2026 wirksam werden. Dies stellt einerseits einen nahtlosen Übergang von der alten zur neuen Regelung sicher. Andererseits wird so gewährleistet, dass bestehende Rechtspositionen bis zum Auslaufen der alten Regelung fortgelten und somit unangetastet bleiben. Für Anbieter, die im Einklang mit § 112 Absatz 1 Satz 4 PostG i.V.m. § 31 Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz bis Montag, den 20. Juli 2026 einen Antrag auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis über das digitale Antragsportal stellen, wird sichergestellt, dass ihre Anträge bis zum 18.08.2026 entweder zur Bearbeitung angenommen oder als unvollständig zurückgewiesen werden. Solange die betreffenden Anbieter keine Rückmeldung seitens der Bundesnetzagentur erhalten, bleiben sie in jedem Falle bis zum Ablauf des 18. August 2026 zur vorläufigen Erbringung von Postdienstleistungen berechtigt.

IV.

Gemäß § 97 Satz 3 PostG gilt diese Allgemeinverfügung am 13.05.2026, zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur zu erheben. Der Widerspruch hat gemäß § 103 Absatz 2 Postgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Riepe,
Referatsleiterin Referat 314